

## **Motion über ein Verbot für das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen**

eröffnet am 27. März 2006

Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen gemäss Artikel 26a der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) im Freien nur dann verbrannt werden, wenn das Material trocken ist und wenig Rauch entsteht. Die Kantone können für bestimmte Gebiete das Verbrennen im Freien einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

Tatsächlich verursachen Wald-, Feld- und Gartenabfallfeuer rund 10 Prozent der Feinstaubemissionen in der Schweiz und sind damit wesentlich für die Immissions-situation mitverantwortlich. Das Verbrennen bringt zudem weder ökonomische noch ökologische Vorteile. Liegen gelassene Asthaufen sind sogar ein wertvoller Beitrag für die Biodiversität in unserem Kanton, bieten sie doch zahlreichen Tieren wertvollen Lebensraum. Ein Verbot für das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist ein wichtiger und wesentlicher Beitrag zur Reduktion des gesundheitsschädigenden Feinstaubes.

Wir verlangen vom Regierungsrat, dass er von seinen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch macht und innerhalb eines Jahres ein möglichst weitgehendes Verbot für das offene Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen erlässt.

*Adrian Borgula*  
Sibylle Lehmann  
Nino Froelicher  
Patrick Graf  
Peter Lerch  
Katharina Meile